

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Kriterien der Landesregierung für die Beantwortung von Kleinen Anfragen

Kleine Anfragen gelten als wichtiger Bestandteil der parlamentarischen Kontrolle des Regierungshandelns, Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Das Fragerecht der Abgeordneten ist durch die Artikel 45 Satz 3, 53 Abs. 2 und 67 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geschützt. Die Landesregierung hat demnach die verfassungsrechtliche Pflicht zur Beantwortung von Kleinen Anfragen. Die Ablehnung der Beantwortung von Kleinen Anfragen ist nur in Ausnahmefällen zulässig, Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Fallgruppen entwickelt, die die Beantwortungspflicht einschränken: Fehlende Zuständigkeit der Bundesregierung, die Berührung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes, die Gefährdung des Staatswohls und die Grundrechte Dritter. Die Gefährdung des Staatswohls rechtfertigt allerdings in der Regel lediglich die Einhaltung besonderer Geheimschutzmaßnahmen, nicht die Verweigerung der Auskunft.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5341** vom 12. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. November 2023 beantwortet:

1. Erkennt die Landesregierung das Fragerecht der Abgeordneten als Kontrollmechanismus vollumfänglich an? Wenn ja, welche Kriterien legt die Landesregierung zur Beantwortung von Kleinen Anfragen an?

Antwort:

Ja; zentrale Kriterien für die Beantwortung sind die Vorgaben der Landesverfassung und der vom Fragesteller vorgegebene Fragegegenstand.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Einschränkung der Beantwortungspflicht von Kleinen Anfragen durch Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung?
3. Berücksichtigt die Landesregierung über die vom Bundesverfassungsgericht genannten hinaus noch weitere Fallgruppen, die die Beantwortungspflicht einschränken? Wenn ja, um welche zusätzlichen Fallgruppen handelt es sich? Sind die etwaigen landesspezifischen Fallgruppen nach Einschätzung der Landesregierung verfassungskonform?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Grundlage für die Begrenzung der Antwortpflicht ist Artikel 67 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen. Er ist Ausdruck der Abwägung verschiedener, unter Umständen miteinander kollidierender Verfassungsgüter und regelt die Fallgruppen für eine Antwortverweigerung bei verfassungsrechtlich zulässigen parlamentarischen Anfragen.

4. Wird bei der Nichtbeantwortung von Kleinen Anfragen der Grundsatz der Gewaltenteilung berücksichtigt, welcher die Unabhängigkeit zwischen den Gewalten fordert und ein wesentliches Prinzip der Rechtsstaatlichkeit darstellt?

Antwort:

Ja

5. Wie definiert die Landesregierung die Berührung des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung als Ausprägung des Gewaltenteilungsgrundsatzes?

Antwort:

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Er ist in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht abschließend beschrieben. Dazu gehört zum Beispiel die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Prof. Dr. Hoff
Minister